



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 6. Juni 2011

Medienmitteilung

Gesetz über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser dem Grossen Rat überwiesen

Der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 24. Mai den Gesetzesentwurf über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser verabschiedet. Nach der Vernehmlassung waren an der Ausgangsversion verschiedene Änderungen vorgenommen worden, insbesondere, dass der Staatsrat auch weiterhin die Verantwortung für die Bestimmung des Auftrags der einzelnen Spitäler tragen soll. Die Transparenzanforderungen an die privaten Spitäler wurden alles in allem ebenfalls beibehalten. Weil das entsprechende Bundesgesetz Anfang 2012 in Kraft treten wird, muss der Grosse Rat im Herbst über das Thema verhandeln.

Mit den neuen Finanzierungsregeln des Bundes werden schweizweit einheitliche Kriterien für die Spitalplanung, die freie Spitalwahl und ein einheitliches Tarifsysteem eingeführt. Die Bundesgesetzgebung stellt ferner neu die Geburtshäuser den Spitälern gleich; somit werden auch diese in die kantonale Spitalplanung integriert und ihre Leistungen von den Krankenversicherern finanziert. Bis Anfang 2012 müssen die Kantone eine Ausführungsgesetzgebung eingeführt haben; letztere wird für den Staat mit einschneidenden Veränderungen einhergehen. Ausserdem wird sie erhebliche Mehrkosten für die Kantone zur Folge haben. Allerdings ist der Kanton Freiburg in seiner Spitalplanung bereits weit fortgeschritten, weshalb diese keinen grossen Änderungen mehr unterzogen werden sollte. Der Kanton Freiburg arbeitet nämlich schon mit den heute vom Bund geforderten Kriterien.

Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) hatte von Mitte Dezember 2010 bis Ende Februar 2011 einen Gesetzesvorentwurf über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser in die Vernehmlassung gegeben. Von den 43 Vernehmlassungsadressaten haben 36 Stellung genommen. Am häufigsten angefochten wurden die von den privaten Spitälern geforderte Transparenz, die Unterbreitung der Jahresrechnungen der öffentlichen Spitäler, die Arbeitsbedingungen für das Personal und die Besoldung der Mitglieder von leitenden Organen, aber auch die Zusammensetzung der Verwaltungsräte von freiburger spital (HFR) und Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG).

Transparenzanforderungen

Die Finanzierung der Spitalleistungen durch den Staat und die Versicherer nach einem Fallpauschalensystem wird sowohl für die öffentlichen als auch für die privaten Spitäler gelten, und zwar unabhängig davon, ob diese sich in- oder ausserhalb des Kantons befinden, aber nur dann, wenn sie auf den kantonalen Listen aufgeführt sind. Für die Mittelzuteilung sind die Spitäler selber zuständig. Das neue kantonale Gesetz verlangt ihnen somit Transparenz ab, damit die Verwendung der öffentlichen Mittel kontrolliert werden kann. Bei der Vernehmlassung haben sich mehrere Vernehmlassungsadressaten gegen die Kontrolle von «gewichtigen» Investitionen aufgelehnt, mit der Begründung, der Begriff sei zu «wage». In der Endversion, die dem Grossen Rat unterbreitet wurde, bleibt nun die Pflicht, einen im Leistungsauftrag definierten Anteil der Vergütung der stationären Leistungen für Investitionen vorzusehen, eine Finanzierungsvoraussetzung. Weil aber die Kontrolle der Investitionen über die Leistungsaufträge ohnehin schon erfolgt, verzichtet der Staatsrat auf eine spezifische Kontrolle.

Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden fördern

Was die Arbeitsbedingungen anbelangt, so wurden Leitplanken aufgestellt, welche eine Gleichbehandlung unter den Mitarbeitenden, die in den Einrichtungen der kantonalen Spitalliste arbeiten, fördern sollen. Dies bedeutet, dass der Staat im Bedarfsfall eingreifen kann, und zwar auch in Bezug auf die Entschädigung der leitenden Organe. Weil die Reaktionen bei der Vernehmlassung stark auseinandergingen, bevorzugt der Staatsrat somit eine Konsenslösung, die im Wesentlichen schon im Vorentwurf vorgeschlagen worden war.

Rolle des Staatsrates

In Bezug auf die Notwendigkeit, die leitenden Organe der öffentlichen Spitäler von denen des Staates zu trennen, hat sich der Staatsrat für die Verwaltungsräte von HFR und FNPG für eine pragmatische Lösung entschieden: In einer ersten Phase billigt er zwar die Anwesenheit der Vorsteherin oder des Vorstehers der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion, die Frage nach einer längerfristigen Präsenz eines Mitglieds des Staatsrates im Verwaltungsrat lässt er jedoch offen.

Der Staatsrat hat ausserdem weiterhin die Kompetenz, die geografische Situierung und den Auftrag der HFR-Standorte zu beschliessen. Die Organisation der Spitaltätigkeiten und die Mittelzuteilung fallen hingegen dem HFR zu.

Kanton gegen eine Regeländerung im laufenden Spiel

Noch gibt es für die Kantone zahlreiche Unbekannte, was die Kosten der neuen Spitalfinanzierung anbelangt. Sowohl die Kosten im Zusammenhang mit der freien Spitalwahl als auch die im Zusammenhang mit der Finanzierung der privaten Spitäler sind nur schwer einzuschätzen. Die Beteiligung der Versicherer an den Investitionen wurde ihrerseits auch noch nicht festgelegt. Die endgültigen Mehrkosten aufgrund des Kostentransfers wurden bei schätzungsweise 43,1 bis 48,8 Millionen Franken angesiedelt. Ein Betrag, der rasch ansteigen könnte, wenn das dringliche Gesetz, das die Einfrierung der Prämien und Tarife fordert, vom Schweizer Parlament genehmigt werden sollte. Die Freiburger Gesundheitsdirektorin Anne-Claude Demierre ist gegen diese Massnahme, genau wie ihre Kollegen aus den anderen Kantonen und die kantonalen Finanzdirektoren; die

negativen Auswirkungen einer Prämieinfrierung bekämen am Ende nämlich alle Steuerzahler des Kantons zu spüren.

Kontakt

—

GSD, Anne-Claude Demierre, Staatsrätin, T +41 26 305 29 04 (15.00 bis 16.00 Uhr)

Kommunikation

—

GSD, Claudia Lauper, Wissenschaftliche Beraterin, T +41 26 305 29 02 oder M +41 79 347 51 38

Beilage

—

Gesetz über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser und Botschaft des Staatsrates